



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.VI.VII. Schreiben, des Ober-Rheinischen Creyßes Gravamina betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

Als Wir zur Re- und Correlation zusammen kamen, waren die Herrn Churfürstlichen per omnia, bis auf den Vorschlag wegen der Cammer-Gerichts-Reise, mit Uns einig, und accomodirten sich auch die Städtische. Es brachte auch das Fürstliche Directorium wegen der Recompensen etwas vor, und wurde dahin geschlossen, auch von den Churfürstlichen und Städtischen belibet, man solte von dem Augspurgischen Rest hiezu anwenden, und aus jeglichem Collegio zwey benennen, die sich zusammen setzten, und wegen des Quanti eine Abrede nahmen, worzu Fürstlichen Theils Bamberg und Altenburg benennet worden, die Churfürstlichen waren mit diesem Vorschlag zwar einig, und benannten Ihres Theils Edln und Bayern, aber der Chur-Maynzische contestirte, daß es gleichwohl vor dessen nicht Herkommens, müste auch in keine Consequenz gezogen werden, daß den Fürstlichen Directoribus müste eine Recompens gegeben werden.

1650.
Julius.

Herr Goll beruffte sich auf das Exempel des Reichs-Tages de Anno 1640. deme widersprach aber der Teutschmeisterische, wie auch Bambergische Gesandte, und Ich, mit dem Anhang, was iezo geschehe, thäte man, wie viel andere Dinge mehr, extra Ordinem.

Das Reichs-Städtische Collegium ließ Ihnen diese Deputation auch gefallen, und wolten, wenn es dazu käme, aus ihren Mittel jemand zu benennen wissen.

N. VI.

Dieß. Norimb. den 3. Aug. 1650.
per Mogunt.

Antwort des Reichs-Convents an den Ober-Rheinischen Creysß.
Hochwürdiget, Durchlauchtig- und Hochgebohrner, Gnädige Fürsten und Herren.

Aus Eurer Eurer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden anhero abgeordneten Gesandten, Herrn Wolff-Bernhard von Geyspisheim, bey Uns so wohl münd- als schriftlich beschenehen Anbringen, haben Wir mit mehrern vernommen, was sich annoch wegen der Königlich Hispanischen, Lothringischen und Tourennischen gewaltthätigen Vorenhaltung der in selbigem Creysß in habenden festen Plätze und Dörter, wie auch continuirender Durchzügen, Einquartirungen, Contributionen, Exactionen, Werbungen und dergleichen, vor gefährliche weit aussehende Conjunctionen ereignen, und welcher gestalt Dieselbe vermeynen, daß zu Abwendung solcher dem Ober-Rheinischen Creysse und angränzenden Landen, ja einfolgendlich dem ganzen Heiligen Römischen Reich, vor Augen stehenden weitem Gefahr, Ruin, und Ungelegenheiten mit und neben den in den heylsamen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen versehenen Verfassungen, die in dem Frieden Schluß enthaltene Garantie vor das beste und zulänglichste Mittel erachten, und damit hierüber dieß Orthes ohngefümt ein Schluß gemacht, auch der Requisite halben nach dem Fuß der Reichs-Matricul ein Gewisses verglichen werden möge, an Uns inständig begehren.

Gleichwie Uns nun in alle Wege billig obliegen und gebühren will, alle Mittel und Wege zu ergreifen, Krafft deren der Friedens-Schluß zu seiner vöbligen Execution gebracht, und nechst Abwendung aller fernern Gefahr und Unruhe ein Stand so wohl als der andere dessen cum Effectu genießen mögen.

Als haben Wir auch nicht unterlassen, solches Anbringen seiner Importanz und Wichtigkeit nach in behdrige reife Berathschlagung zu ziehen, und ob und wie etwann, vermittelst Ergreifung der vorgeschlagenen General-Guarantie, dem Werke nachdrücklich abzuhelfen, reiflich zu überlegen. Dieweiln aber etliche aus der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten solches Mittel aus verschiedenen Considerationen, sonderlich aber um deswillen, annoch zu frühzeitig erachtet, alldieweil andere daraus allerhand Nachdencken schöpfen dürfften, der meh-

tere

1650. rere Theil der Gesandten auch sich hierüber heraus und vernehmen zu lassen, ex De-
 fektu Mandati, entschuldiget.

Julius. So hat man dießfals noch zur Zeit zu keinem beständigen Reichs. Schluß ge- 1650.
 Julius.

langen können. Damit aber gleichwohl inmittelst, und bis man sich auf den Noth-
 fall im Heiligen Römischen Reich in eine durchgehende beständige Verfassung stel-
 len könne, die im Ober-Rheinischen Creysß, am Rhein, Mosel und Saar-Streym,
 gefessene und benachbahrte, interessirte, bedrängte Stände nicht gar zu Grunde
 gerichtet, sondern die Restitution obbedeuter Ihnen annoch wieder alle Billigkeit
 gewaltthätig vorenthaltener Orthe, sammt Remedirung aller Pressuren, umb so
 viel ehender erhalten; und alles Unheil von dem Reich abgewendet werden möge;

So haben Wir nicht ermanglet, die Römische Kayserliche Majestät, Unsern
 allergnädigsten Herrn, wie auch des Römischen Spanischen General-Guberna-
 toris in den Nieder-Landen, Herrn Herzog Leopold Wilhelms, so wohl als des
 Herrn Herzogen zu Lothringen Hoch- und Fürstlichen Durchlaucht Durchlaucht,
 mit und neben dem Herrn Marschall Vi-Conte de Tourenne, hierunter, im Nah-
 men Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committen-
 ten, des Innhalts aller- und unterthänigst und aufs beweglichste zu belangen, wie
 Dieselbe ob besliegenden Abschriften mit mehrern zu ersehen, und weiln Wir ver-
 nehmen, daß Eure Fürstliche Gnaden Gnaden den 7. dieses die gesambte Ober-
 Rheinische Creysß-Stände in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Wormbs zu-
 sammen beruffen, wie auch gleichmäßige Convocation des Chur-Rheinischen
 Creysßes vor gut ansehen, so würde Unsers unvorgreiflichen Ermessens zu Beförde-
 rung des intendirenden Zweckes nicht wenig dienlich seyn, wann auch absonder-
 lich im Nahmen des Ober-Rheinischen und benachbahrten hierunter gravirten
 Creysen, und Deroselben Chur-Fürsten und Stände, vermittelst einer eigenen Ab-
 ordnung, Hochgedachten Herrn Herzogen von Lothringen Fürstliche Durchlaucht,
 und der Herr Vi-Conte de Tourenne, hierunter angelanget, und ersuchet würde, al-
 lermassen Wir dann verhoffen, solches ohne sonderbahren Effect nicht abgehen
 werde; Solten aber wider alle Zuversicht solche gültliche Mittel und Wege nicht
 verfangen, und man mit solchen Proceduren zu Unterdrückung des Reichs län-
 ger verfahren wollen, werden alsdann Churfürsten und Stände um so vielmehr
 Ursach und Anlaß gewinnen, auch desto weniger zu verdencken seyn, zu Ihrer Sal-
 vation auf andere nöthige zeitliche, den Reichs-Constitutionen und Friedens-
 Schluß gemäße, Rettungs-Mittel zu gedencken. Welches Deroselben Wir in
 Wieder-Antwort gehorsamlichen ohnverhalten wollen, und thun Dieselbe darbey
 Gütlicher Obacht ic. Nürnberg den 9. August Ao. 1650.

An die ausschreibende Fürsten des Ober-
 Rheinischen Creysßes.

N. VII.

Dieß. Norimb. den 3. August 1650.
 per Mogunt.

Schreiben des Reichs-Convents an Erß-Herzog Leopold Wilhelm, die
 Franckenthalische Evacuation betreffend.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Gnädigster Herr.

Ob wohln Wir, insonderheit aber und zuserst Unsere Gnädigst und gnädi-
 ge Herrn Principalen, Obern und Committenten, zu Ihrer Römischen Maje-
 stät in Hispanien das unterthänigste zuverlässige feste Vertrauen, und zumahl auf-
 ser allen Zweifel stellen, es werden Dieselbe nunmehr und bevorab, weil in Krafft
 der jüngst dieß Orthes verglichenen Executions-Recessen a Parte beeder aus-
 wärtigen Cronen, neben Abdank- und Abführung Ihrer Kriegs-Wölcker, alle im
 Reich

1650.
Julius.

Reich Dato inngehabte Orth wiederum evacuirt und abgetreten, und also selbige das Römische Reich völig quittiren werden, auch mit der gebethenen Restitution der Bestung Franckenthal länger nicht zurück halten, sondern vielmehr vermittelst sörderfamster Werckstellung derselben das Heilige Römische Reich zu Ihrer unsterblichen Glori wiederum in seinen gäncklichen Ruhe- Stand setzen helfen.

1650.
Julius.

Damit jedoch solches zu des Heiligen Römischen Reichs höchsten Schaden und Nachtheil nicht noch mehrers verzdgeret, auch die je länger je mehr zunehmende und von denen am Rhein, Mosel und Saar- Strohm situirten Chur- Fürsten und Ständen täglich klagende Exactiones, Excursiones, Contributiones, Plünderungen und andere dergleichen Kriegs- Beschwerden, dermahlen abgestellt werden mögen.

Als haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht, als einen Hochrühmlichsten, friedfertigen und dem bedrängten Vater- Lande wohl affectionirten Fürsten und vornehmes Mit- Glied des Heiligen Römischen Reichs, im Nahmen Höchst Hoch und wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Herren Chur- Fürsten und Principalen, Oberrn und Commitenten, hierunter über voriges nochmahls gebührend zu belangen, und Dieselbe unterthänigst und aufs beweglichst zu ersuchen und zu bitten, Die geruhen dem allgemeinen nothleidenden Wesen zum besten, in Krafft führenden General- Gouvernements in den Nieder- Ländischen Provinzien, solche gebethene und von hiesigen Herrn Kaiserlichen Gesandten oft vertröste Franckenthalische Restitution, inmassen Wir erfreulich vernommen, daß Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht deswegen die Ordre in Händen haben solten, und damit die Röniglichen Hispanischen Vblecker nach Inhalt des Teutschen Frieden- Schlusses ohne einige fernere Beschwerden der Stände mit guter Ordre abgeführt, und alle obberührter massen geklagte Pressuren abgestellt, und die bis annoch hoch beschwerte Stände in vorigen Ruhe- Stand gesetzt werden mögen, zu befördern und zu verfügen, wie auch an Dero hochvermögendem Ort des Herrn Herzoges von Lothringen, Fürstliche Durchlaucht, und Herrn Marschall Vi- Conte de Tourenne gleicher gestalt dahin disponiren zu helfen, damit auch von Deroselben vertröster massen die aufs Reichs- Boden annoch inhabende Orth söderfamst wiederum abgetreten, und Ihren rechtmäßigen Herrn restituiret, auch die von Dero Kriegs- Vbleckern bishero continuirende Exorbitantien, Plünderungen, Durchzüge und Inquartierungen eingestellt, gute Nachbarliche Verständniß und Freundschaft erhalten, und alle Ungelegenheiten vermieden bleiben mögen. Gleichwie nun durch diese Willfahung Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht sich Churfürsten und Stände zum höchsten obligiren, also werden Sie es auch um Dieselbe mit Erweisung aller angenehmer Freundschaft möglichen und mit unterthänigsten Diensten zu verschulden sich jederzeit angelegen seyn lassen. Wir aber thun Dieselbe darbey Eödtlicher Obacht ic. Nürnberg, den 9. Aug. Ao. 1650.

An Herrn Erb- Herzogen Leopold
Wilhelms Fürstliche Durch-
laucht.

§. VII.

Regenspurgir-
sche Credi-
toren- Sache.

Dienstags den ^{30. Jul.}_{9. Aug.} wurde im De-
purations- Rath die Regenspurgische
Creditoren- Sache contra die Ober-
Pfälzische Landschaft vorgenommen, a-
ber nicht absolvirt, weil die Kläge-
re und Restituendi sich auf einige Kay-
serliche Rescripta berufften, welche

dem Chur- Bayrischen noch nicht com-
municirt waren, daher man es bey der
Communication vor dießmahl allein
bewenden lassen mußte.

Kürzlich hatte es mit dieser Sache sol-
gende Bewandniß: verschiedene Credi-
tores hatten ehehin auf das Ober- Pfäl-
zi-